

Lüneburg/Hamm, 30.07.2007

Stellungnahme der AbL zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes und zur Guten fachlichen Praxis

Mittel- und langfristig gentechnikfreie Erzeugung sicherstellen

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. begrüßt, dass die Bundesregierung konkrete Auflagen für diejenigen Landwirte entwickelt, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen wollen. Durch die Änderungen am § 16 b GenTG wird jedoch einseitig den Nutzern und Anwendern von GVO Vorrang eingeräumt. Im Gegenzug sind die notwendigen Schutzmaßnahmen für die große Mehrheit der Bäuerinnen und Bauern, Saatgutzüchter, -Vermehrter und -Erhalter, Imker und Gärtner sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft, die heute und in Zukunft auf den Markt der gentechnikfreien Erzeugung setzen, völlig unzureichend, um den Gesetzeszweck der Koexistenz gemäß 1 Nr. 2 GenTG überhaupt zu gewährleisten.

Die Auseinandersetzung, ob sich Gentechnik bei den Bauern und in der Gesellschaft durchsetzt, wird sich - wie schon in der Vergangenheit - nicht nur am GenTG entscheiden. Weiterhin wird es wichtig sein, dass Verbraucher „mit dem Einkaufskorb“ und Bauern „mit dem Saatgutsack“ entscheiden. Der Gesetzgeber muss allerdings sicherstellen, dass sie sich dauerhaft frei entscheiden können. Diese nachhaltige Wahlfreiheit zu ermöglichen und nicht durch einen schleichenden Verunreinigungsprozess zu gefährden – dieses muss uneingeschränkte Priorität des Gentechnikrechts sein.

Das Vorsorgeprinzip ernst nehmen (§1 Abs 2 GenTG):

Strikte Maßnahmen, um Kontaminationen nachhaltig zu verhindern – ohne Ausnahmeregelungen

Nach § 1 (2) GenTG ist der Zweck des Gesetzes: *„die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können“*. Das heißt, dass alle Bewirtschaftungsformen nebeneinander existieren können müssen. Dies ist aber nur möglich, wenn Kontaminationen von konventionellen oder ökologischen Flächen und Stoffströmen durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen der GVO-Anbauer und deren vor- und nachgelagerter Stufen (Ernte, Aufbereitung, Verarbeitung) konsequent und vorsorgend verhindert, also ausgeschlossen werden. Kommt es trotzdem zu Kontaminationen, müssen die Auflagen der guten fachlichen Praxis unmittelbar in der Richtung korrigiert werden, dass weitere Kontaminationen sicher ausgeschlossen werden.

Keine Ausnahmeregelungen zur Unterschreitung der Sicherheitsmaßnahmen

Entscheidend ist, dass Koexistenzmaßnahmen, die vom Gesetzgeber konkret vorgegeben werden, zur Sicherstellung der gentechnikfreien Landwirtschaft für alle Beteiligten gelten und nicht durch **private schriftliche Vereinbarungen** oder andere Optionen ausgehebelt werden können. Die Ausnahmeoption, dass die GVO-Anbauer „*Pflichten hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 (GenTG) genannten Belange gegenüber einem anderen in so weit nicht beachten (müssen), als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf den Schutz verzichtet oder ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt hat*“ (§16 b GenTG), muss ersatzlos gestrichen werden.

Der Entwurf des § 16 b GenTG erlaubt Anwendern von gentechnisch veränderten Organismen, gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft zu unterlaufen. Andere Nachbarbauern und Wirtschaftsbeteiligte müssten von dem Aufheben der Koexistenzmaßnahmen nicht in Kenntnis gesetzt werden. Ihnen droht bspw. durch gemeinsame Maschinennutzung eine Kontamination bei der Einsaat, Pflegemaßnahmen während der Wachstumsphase, Ernte, Trocknung, Lagerung etc.

Die zweite Ausnahmeregelung ist nicht weniger gravierend: Im Rahmen der „Guten fachlichen Praxis“ haben die GVO-Anbauer die Pflicht, Nachbarbetriebe im Umkreis von 300 m spätestens drei Monate vor der Aussaat über ihr Vorhaben, GVO anzubauen, zu informieren (Mitteilungspflicht, §3 GenTPflEV). Innerhalb eines Monats kann der konventionelle oder ökologisch wirtschaftende Landwirt angeben, dass seine „*Flächen nicht mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt werden und welcher Art diese Pflanzen angehören*“ (Anpassungspflicht, §4 GenTPflEV). Die Möglichkeit für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe, hierdurch auf den GVO-Anbauer Einfluss zu nehmen, ist prinzipiell begrüßenswert (s. Mitteilungspflicht). Wenn die betroffenen Bäuerinnen und Bauern ihr Schutzbedürfnis nicht angemeldet haben, dürfen sie den Anspruch auf Koexistenz sichernde Maßnahmen aber in keinem Fall verlieren. Diese Änderung unterläuft das Ziel des Gesetzes, nämlich gerade die Sicherstellung der Koexistenz. Genauso wenig darf es **Ausnahmeregelungen** für amtliche Versuche (bspw. Wertprüfungen des Bundessortenamtes oder in dessen Auftrag) geben.

Nachwachsende Rohstoffe:

Es ist zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen in § 16 e und § 26 Nr. 5 die Reichweite des Gentechnikgesetzes nicht unzulässig einschränken. Auch beim Anbau gentechnisch veränderter nachwachsender Rohstoffe, sei es zur Energiegewinnung oder zum Einsatz als Industrierohstoff, müssen selbstverständlich die Auflagen zur Sicherstellung der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Produktion in gleicher Weise Anwendung finden, sowohl was das Ausschließen von Kontaminationen als auch was die Haftung angeht. Handelt es sich um gentechnisch veränderte Pflanzen, die pharmazeutisch wirksame oder industriell nutzbare Komponenten produzieren sollen, müssen diese auf Grund ihres enormen Risikopotentials (komplexe Mehrfach-Genveränderungen) entsprechend höheren Sicherheitsauflagen unterzogen werden.

Freisetzung von GVO (§14 GenTG sowie der Entwurf einer Zweiten VO zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften GenTÄndV2)

Freiheit der Wissenschaft darf nicht bedeuten, dass Freisetzungsversuchen faktisch ein Freifahrtsschein ausgeschrieben wird. Freisetzungsversuche dürfen nicht die „trojanischen Pferde“ der Gentechnik-Industrie und der Forscher werden und einer schleichenden Kontamination Vorschub leisten. Freisetzungserzeugnisse befinden sich gerade erst im Zulassungsprozess und werden teilweise das erste Mal ins Freiland ausgesetzt, um u.a. die Wechselwirkungen mit den Umweltbedingungen zu erforschen. Aufgrund der nicht bekannten Auswirkungen auf die Umwelt, Nichtzielorganismen, Boden usw. müssen hier besonders hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Auskreuzungssichere Abstände, Vorkehrungen zum Ausschluss von Verbringungskontaminationen durch Wild, Vögel und Insekten, unschädliche Vernichtung der Überreste, intensives Monitoring u.a.). Hierbei muss immer der Freisetzungszweck mit dem Risiko des dadurch ausgehenden Kontaminationspotentials sensibel abgewogen werden und im Zweifelsfall zu Gunsten der gentechnikfreien Produktion entschieden werden. In sensiblen Gebieten - Naturschutzflächen, angrenzender Anbau von gefährdeten Kulturen, insbesondere in der Umgebung von Genbanken - müssen Freisetzungen verboten werden.

Auch bei Freisetzungen ist die Koexistenz als Rechtsgut zu wahren. Nach der gegenwärtigen Regelung haben insbesondere Pächter einen geringeren Rechtsschutz, da die Rechtsgüter des § 1 Abs. 1 GenTG nicht ihre Produktion, sondern immer nur den Eigentümer schützt (Pflanzen, Boden). Da ein Großteil der landwirtschaftlichen Produktion durch Pächter erfolgt, muss sichergestellt sein, dass deren Schutzbelange bei der Genehmigungserteilung von Freisetzungsversuchen ebenfalls beachtet werden und gegebenenfalls einklagbar sind. Die Koexistenz als Schutzgut bleibt ansonsten ein stumpfes Schwert.

Bei Ziel und Zweck der Freisetzung muss die ökologische Sicherheitsforschung (Auswirkungen auf Boden, Nichtzielorganismen usw.) im Vordergrund stehen, nicht etwa die Entwicklungsforschung oder gar die Saatgut- oder Pflanzgutvermehrung (wie es bei der GV-Stärkekartoffel Amflora gerade der Fall ist). Zudem sind Freisetzungsfelder aufgrund des Risikopotentials auf kleine Parzellen zu begrenzen.

Die Haftung muss insbesondere durch die Gentechnik-Unternehmen übernommen werden, die die Freisetzungen durchführen oder in dessen Auftrag sie bspw. von wissenschaftlichen Institutionen durchgeführt werden. Gerade der „Reisfall“ in den USA im Jahre 2006 zeigt, welche weit reichende Auswirkungen Unachtsamkeiten bei Freisetzungsversuchen haben können; die Schäden müssen von den Verursachern getragen werden. Sofern öffentliche Geldgeber bei den Freisetzungsversuchen beteiligt sind, darf nicht den Steuerzahlern, die diese Technologie zu großen Teilen ablehnen, die Schadenshaftung aufgelastet werden, sondern diese ist voll von den Nutznießern zu tragen.

Auch darf das so genannte vereinfachte Verfahren bei Freisetzungsversuchen nicht dauerhaft festgeschrieben werden (§14 Abs. 3,4 GenTG). Das würde bedeuten, dass nur am ersten Freisetzungsort ein Genehmigungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss. Alle weiteren Freisetzungen mit dem gleichen GV-Konstrukt könnten einfach – egal an welchem Standort - nachgemeldet werden, „soweit mit der Freisetzung von Organismen im Hinblick auf die § 1 Nr. genannten Schutzzwecke genügend Erfahrungen gesammelt sind“ (§14 Abs. 3 GenTG). Dies würde in der Praxis bedeuten, dass die Betroffenen vor Ort erst drei (!) Tage vor dem Ausbringen der GVO auf den Acker im Internet erfahren können, dass ein Freisetzungsversuch stattfinden soll. So würden die komplexen geologischen, ökologischen, meteorologischen Umweltbedingungen an den nachgelagerten Standorten keinerlei Berücksichtigung finden und eine Beteiligung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und BürgerInnen wäre ausgeschlossen. Aussagekräftige Erfahrungen sind - wenn überhaupt - erst nach exakter Auswertung eines abge-

schlossenen Freisetzungsversuches möglich. Dies setzt mindestens zwei abgeschlossene Vegetationsperioden mit Ergebnissen bezüglich aller relevanten Umweltauswirkungen entsprechend der Risikobewertung voraus. Das heißt, methodisch einwandfreie Ermittlung von Wirkung auf Bodenorganismen, Nichtzielorganismen etc. Nachmeldungen an anderen Standorten erfolgen aber in der Praxis meist in der gleichen oder folgenden Anbauperiode, wenn die Auswertungsergebnisse noch gar nicht vorliegen. Zudem sind die Umweltbedingungen zumeist nicht „eins zu eins“ vergleichbar, so dass eine standortspezifische Abwägung erfolgen muss. Aus den genannten Gründen ist das vereinfachte Verfahren gerade in Anbetracht des hohen wirtschaftlichen und ökologischen Risikos von Freisetzungsversuchen abzulehnen und genannte Mindestanforderungen an Freisetzungsgenehmigungen festzuschreiben.

Standortregister und Auskunft über personenbezogene Daten (§16a)

Die AbL begrüßt, dass das **Standortregister** (§ 16a GenTG) in seiner jetzigen Form erhalten bleiben soll und weiterhin flurstücksgenau angezeigt wird, wo GVO-Pflanzen angebaut und freigesetzt werden. Das ist eine notwendige Voraussetzung für eine offene und ehrliche Entscheidungsfindung der betroffenen Bäuerinnen und Bauern, ImkerInnen und SaatguterzeugerInnen zum GVO-Anbau vor Ort. Allerdings darf bei der **Auskunft über persönliche Daten** nicht ein vom GVO-Anbauer angemeldetes „*überwiegend schutzwürdiges Interesse*“ (§16a Abs. 5 GenTG) über das Allgemeinwohl gestellt werden und dies darf nicht zu einem „*Ausschluss der Auskunft*“ des Antragstellers führen können.

Damit vor Ort angemessen über den möglichen Anbau von GVO diskutiert werden kann, bedarf es der Festlegung einer Bearbeitungsfrist der Auskunftsanträge auf max. 14 Tage. Die Informationsrechte und Auskunftspflichten sollten auf alle Betroffenen erweitert werden wie Bäuerinnen und Bauern, Saatgutzüchter, -Vermehrer, -Erhalter, Imker, Gärtner, Inhaber öffentlicher Ämter wie Landwirtschaftskammern, Bürgermeister, Beratungs- und Maschinenringe. Die Abstände, bis wann eine Auskunft erteilt werden muss, müssen dem Gefahrenpotential angepasst werden und mindestens am durchschnittlichen Aktionsradius von pollensammelnden Bienen festgemacht werden. Um ein Monitoring über das Auskreuzungs- und Kontaminationsverhalten von GVO-Pflanzen, aber auch eine Rückverfolgbarkeit nicht auszuschließender Kontaminationen zu ermöglichen, sind Aktualisierungen des Standortregisters hinsichtlich (Teil-) Rückzügen eine wichtige Basis. Deshalb muss eine Meldepflicht der GVO-Anbauer, Freisetzungsbetreiber usw. eingeführt werden, ob auf den angemeldeten Flächen auch tatsächlich GVO ausgebracht wurde.

Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkte (§16b GenTG Verordnung über die gute fachliche Praxis (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfIEV)

Oberstes Ziel des GenTG ist es und muss es weiterhin sein, dass die gentechnikfreie sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Landwirtschaft durch entsprechende strenge Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden. Im Zweck des GenTG § 1 Nr. 2 setzt die Bundesregierung hier die Vorgabe aus Artikel 26 a der EU-Richtlinie 2001/18 um, den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft.

In §16 b (1) heißt es dazu: „*Wer zum Inverkehrbringen zugelassene Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, anbaut, weiterverarbeitet, ... oder diese erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßig oder in vergleichbarer Weise in den Verkehr bringt, hat Vorsorge dafür zu treffen, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange durch die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, durch die Beimischung oder durch sonstige Einträge von gentech-*

nisch veränderten Organismen nicht wesentlich beeinträchtigt werden“. Was eine „wesentliche Beeinträchtigungen“ bedeutet, ist nicht klar definiert.

Entscheidend ist, dass das GenTG und die Verordnung zur guten fachlichen Praxis einen Rahmen schaffen, der gentechnische Kontaminationen sicher ausschließt. Das ist die Voraussetzung, um dem Ziel des Gentechnikgesetzes, ein Nebeneinander aller Bewirtschaftungsformen zu ermöglichen, nachkommen zu können. Dies sieht die AbL in dem derzeitigen Entwurf der Verordnung über die gute fachliche Praxis nicht gewährleistet. Im Gegenteil: der Entwurf und die entsprechende Verordnung gefährden das Ziel des GenTG. Entscheidende Kontaminationsquellen sind aus dem Entwurf für den §16 b GenTG gestrichen worden. Statt einer Verhinderung des Eintrags wird lediglich die „sorgfältige Reinigung“ von Mähdreschern gefordert. Wie wir unter dem Punkt: Regelungen zu Aussaat und Pflegemaßnahmen bei der GfP darstellen, ist nach dem heutigen Stand der Forschung keine 100prozentige Reinigung eines Mähdreschers möglich. Durch das vorliegende Gentechnikgesetz und der Verordnung zur guten fachlichen Praxis werden die GVO-Anbauer aus ihrer Verantwortung entlassen, gentechnikfreie Stoffströme ihrer Berufskollegen sicher zu gewährleisten.

Die Neuformulierung des § 16 b Abs. 3 GenTG, der die Pfeiler der guten fachlichen Praxis umreißen soll, umfasst nicht mehr die gesamte landwirtschaftliche Produktionskette. Über die gesamte Erzeugungskette von der Aussaat über Pflegemaßnahmen bis hin zur Trocknung müssen Einkreuzungen und Kontaminationen von konventionellen und ökologischen Stoffströmen verhindert werden.

Deshalb ist des § 16 b Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren: „*Beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und bei der Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sind Maßnahmen durchzuführen, die mögliche Einträge auf andere Grundstücke **bei Aussaat, Pflegemaßnahmen und Ernte** sowie Auskreuzungen in andere Kulturen benachbarter Flächen und die Weiterverbreitung durch Wildpflanzen verhindern*“.

Satz 4 ist wie folgt zu erweitern: „*Bei Beförderung, Lagerung, **Trocknung** und Weiterverarbeitung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Verlusten sowie von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Erzeugnissen*“.

Zudem muss in § 16 b durch eine Ergänzung sicher gestellt werden, dass derjenige, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut oder mit ihnen hantiert (Pflegemaßnahmen usw.), diese Informationen an alle Wirtschaftsbeteiligten weitergibt, die auf seinen Flächen tätig werden oder sein Erntegut transportieren, lagern, trocknen oder weiterverarbeiten.

Treten in der Praxis Kontaminationsfälle auf, so müssen die Auflagen der guten fachlichen Praxis unmittelbar in die Richtung korrigiert werden, dass jegliche weitere Kontaminationen sicher ausgeschlossen werden. Diese Korrekturen der Auflagen zum Anbau von GVO müssen sowohl auf Verordnungsebene als auch unter den Wirtschaftsbeteiligten sofort umgesetzt werden.

Eine Überwachung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis sollte unangekündigt mindestens einmalig (in begründeten Fällen auch mehrfach) während der Vegetationszeit einer GVO-Pflanze durch unabhängige InspekturInnen erfolgen. Den angrenzenden BewirtschaftlerInnen und zuständigen Landesbehörden sind die Ergebnisse der Inspektion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden hierbei Unzulänglichkeiten der guten fachlichen Praxis festgestellt, müssen diese sofort in der guten fachlichen Praxis korrigiert werden.

Änderungsbedarf bei der „Guten fachlichen Praxis“:

Das Vorblatt des Entwurfes einer Verordnung über die gute fachliche Praxis (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) geht davon aus, dass die „*Vorsorgepflicht nach § 16b Abs. 1 Gentechnikgesetz ... durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt (wird)*“ (Vorblatt der GenTPflEV, Nr. A). Die Vorsorgepflicht wird aber nur dann erfüllt, wenn die Regelungen und Auflagen sicherstellen, dass **Kontaminationen verhindert** werden, wie es § 16 b (3) Satz 2 GenTG in seiner Zielvorgabe definiert. Die AbL fordert umfassende Nachbesserungen, da nur scharfe Verpflichtungen und klare, detaillierte Auflagen Kontaminationen der konventionellen und ökologischen Bewirtschafter verhindern können.

Keine Lösung für entstehende (volkswirtschaftliche) Kosten

Unter dem Punkt „sonstige Kosten der Guten fachlichen Praxis“ steht: *„Den Erzeugern gentechnisch veränderter Pflanzen können Mehrkosten entstehen, daher sind geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht ausgeschlossen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten“* (GenTPflEV, Vorblatt Punkt E, S. 2).

Dies ist eine einseitige Betrachtung: Denn ökonomischen Folgen derjenigen, die weiterhin auf gentechnikfreie konventionelle und ökologische Erzeugung setzen wollen, werden außer Acht gelassen. Konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ihre Ware auch als gentechnikfrei verkaufen wollen, müssen die Gentechnikfreiheit ggf. bei ihrem Abnehmer, spätestens aber im Falle einer Rückverfolgung gentechnischer Kontaminationen nachweisen können. Um eine Gentechnikfreiheit der Lebens- und Futtermittel klar dokumentieren zu können, entstehen dem Betrieb erhebliche Mehrkosten und Mehraufwand. Zudem verlangt die abnehmende Hand Ware von weit unter 0,9% Verunreinigung, um einen Puffer im weiteren Verlauf der Produktionskette zu haben.

Um dies sicher zu stellen, entstehen erhebliche Kosten auf Seiten der gentechnikfreien Produktion: Aufwand für garantiert gentechnikfreies Saatgut, Analysekosten, Einsatz von amtlichen Probenziehern. Schon jetzt haben die Bauern und Verarbeitungsbetriebe einen erheblichen Aufwand, ihre gentechnikfreien Rohstoffe sicher zu stellen. Die Firma Rapunzel hatte nach eigenen Angaben bereits im Jahre 2000 einen Anteil von 7% ihrer Kosten für die Sicherung gentechnikfreier Rohstoffe veranschlagt. Hinzu kommen volkswirtschaftliche Kosten. Hierfür fehlen immer noch Kalkulationen. Dies sollte bereits unter der vorherigen Regierung in Auftrag gegeben werden, wird aber auch unter der jetzigen Regierung völlig ausgeblendet. Die AbL fordert, dass diese Kosten von unabhängigen Experten aufgezeigt werden, bevor die Tür für die Gentechnik weiter aufgemacht wird (sowohl Forschung als auch Anbau). Im Sinne eines gleichberechtigten Nebeneinanders aller Bewirtschaftungsformen muss sicher gestellt werden, dass all diese entstehenden (auch volkswirtschaftlich wirksamen) Mehrkosten von den Verursachern, also GVO-Anbauern und Inverkehrbringern, nachweislich getragen werden. Dies muss sich eindeutig im GenTG widerspiegeln.

Mitteilungspflicht über GVO-Anbau und Anpassungspflicht (§3 und 4 GenTPflEV)

Die AbL begrüßt ausdrücklich die **Informationspflicht** der GVO-Anbauer an Nachbarbetriebe, die spätestens drei Monate vor der Aussaat zu erfolgen hat (§3 GenTPflEV). Dieser Informationspflicht fehlt es allerdings an Präzision, zudem ist es entscheidend, dass sie auf alle Wirtschaftsbeteiligten vor Ort ausgedehnt wird, auf alle Bauern und Grundstückseigentümer, Saatguterzeuger, Imker sowie den vor- und nachgelagerten Bereich, der auch die gemeinsame Maschinennutzung sowie Lagerung-, Transport-, Trocknungs- und Weiterverarbeitungsanlagen einschließt.

Die Informationspflicht muss verfahrensmäßig durch Schriftform und Nachweispflicht für die Zustellung durch den GVO-Anwender gesichert werden. Inhalt der Informationspflicht muss außer den genannten Angaben auch der Hinweis auf alle Auskreuzungs- und Kontaminationsrisiken sowie auf die Einspruchsmöglichkeit der Empfänger sein.

Nur konsequent ist die **Anpassungspflicht** (§ 4, GenTPfIEV), die aber erst in der Begründung deutlich wird: „*Konkret muss der Erzeuger gentechnisch veränderter Pflanzen seine Nachbarn über den Anbau informieren, seinen Anbau an benachbarte Nutzungen anpassen...*“.

Wenn ein konventioneller oder ökologisch wirtschaftender Nachbar nicht auf die Mitteilung des GVO-Anbauers reagiert, darf dies weder zur Folge haben, dass der GVO-Anbauer die Regeln der guten fachlichen Praxis unterlaufen darf noch von der Haftung ausgeschlossen wird. Im Gegenteil, der Anbau von GVO darf nur erfolgen, wenn die Betroffenen vor Ort nachweislich dem Anbau zugestimmt haben und die Haftungsübernahme im Vorfeld klar dargelegt worden ist.

Regelungen zu Aussaat und Pflegemaßnahmen fehlen bei der GfP:

Die AbL begrüßt, dass die Bundesregierung den Anwendern von GVO nach drei Jahren seit Beginn des kommerziellen Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen konkrete Auflagen erlässt. Allerdings sind zentrale Bereiche durch den Entwurf der GenTPfIEV nicht geregelt. Wir fordern Auflagen für die Anwender von Gentechnik, die sich **entlang der gesamten Prozesskette orientieren** müssen und eine Verunreinigung von anderen Flächen, durch Maschinen, Geräte und Lagerräumen ausschließen.

Da es in Deutschland keine Forschung zu Verschleppung von gentechnisch verändertem Material durch Landmaschinen gibt, fordert die AbL, dass **ein Drittel der Gelder für Biosicherheitsforschung** in diesen Bereich fließen. Selbst das Joint Research Centre kann hier nur auf Ergebnisse aus den USA zurückgreifen und nennt Einträge von 0,4 Prozent bei durchschnittlichen Schlaggrößen von 12 Hektar¹.

Deutschland darf nicht den Standard der USA für nicht-gentechnische Ware unterschreiten. Für eine Reinigung von Sämaschinen werden in den USA 40 bis 55 Minuten angesetzt. Für eine Mähdrescherreinigung acht Stunden plus eine komplette Tankfüllung als Spülung. Nach fünfstündigen Reinigung des Mähdreschers liegt die Kontaminationsrate immer noch über 2 Prozent in der ersten Tankfüllung, werden also immer noch erhebliche Einträge in konventionelle Stoffströme gemessen. Eine 100prozentige Reinigung von Mähdreschern ist nicht möglich². Diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden durch den § 16 b des GenTG und § 8 GenTPfIEV in keiner Weise entsprochen.

¹ MESSEAN, A., ANGEVIN, F., GOMEZ-BARBERO, M., New case studies on the coexistence of GM and non-GM crops in European agriculture, Joint Research Center, Februar 2006, www.jrc.es/home/pages/eur22102enfinal.pdf

² HANNA, H. M., DARREN, H. J., GRAEME, R. Q. (2002) Field equipment clean-out for identity-preserved grain production, <http://www.extension.iastate.edu/grain/resources/publications/grainproduction.htm> und MAIER, D. (2005) Grainsafe – On-Farm Quality Assurance Program, Post-Harvest Education & Research Center, Purdue University. www.GrainQuality.org

Um diese Bereiche in der GenTPfEV zu berücksichtigen sind folgende Änderungen einzufügen:

§ ... Aussaat

„Bei der Aussaat sind Einträge von gentechnisch verändertem Saatgut durch 100prozentige Reinigung der Sämaschinen zu verhindern. Die Reinigung wird dokumentiert“.

§ ... Pflegemaßnahmen

„Beim Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel wird durch 100prozentige Reinigung der Maschinen eine Verbreitung von Pollen und anderen Kontaminationen verhindert. Die Reinigung wird dokumentiert“.

§ 8 Ernte

„Bei der Ernte sind Einträge von gentechnisch verändertem Erntegut in fremde Grundstücke und andere Ernten auszuschließen. Die Erntetechnik wird dafür ausschließlich auf Flächen mit GVO-Bestand genutzt oder die Ernte darf erst am Ende der Ernteperiode mit gemeinsam genutzte Mähdreschern stattfinden.“

§ 9 Eingesetzte Gegenstände

Im § 9 „Eingesetzte Gegenstände“ wird der Begriff „sorgfältig zu reinigen“ durch **„vollständig zu reinigen“** ersetzt. Zu ergänzen ist: **„Die Reinigung wird dokumentiert.“**

§ 10 Durchwuchs

Im § 10 Nr.1 wird ergänzt: **„In die Überwachung auf Durchwuchs sind auch landwirtschaftliche Nutzflächen einzubeziehen, 1. die bei der Aussaat, der Pflege oder der Ernte, überfahren worden sind“.** Auch die Durchwuchsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 11 Aufbringen von Stoffen:

Beim Aufbringen von Stoffen, die GVO enthalten, müssen sowohl Durchwuchsmaßnahmen nach § 11 als auch der Umgang mit eingesetzten Gegenständen nach § 9 gelten. Deshalb ist in § 11 der Wortlaut **„offenkundig nicht nur geringfügig“** zu streichen. Zu ergänzen ist: **„findet § 9 und §10 entsprechende Anwendung“.**

§ 12 Aufzeichnungen:

In § 12 „Aufzeichnungen“ wird folgende Ergänzung vorgenommen: **„(1) Der Erzeuger hat Aufzeichnungen zu führen über die Sorte des gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebs, die Reinigung der eingesetzten Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die zur Aussaat, zur Ernte, zur Aufbereitung oder zur Beförderung von gentechnisch verändertem Saat-, Pflanz- oder Erntegut eingesetzt wurden, Aufbringung von Stoffen nach § 11 und die pflanzenbaulichen Maßnahmen nach den §§ 5, 8, 9 und 10 sowie den pflanzenartspezifischen Vorgaben der Anlage.“**

Mindestabstände zur Sicherung der konventionellen und ökologischen Erzeugung:

Auch bei der Regelung der **Mindestabstände** (Anlage zur GenTPfEV, Pflanzenspezifische Vorgaben zu GV-Mais) sieht die AbL die Sicherung der gentechnikfreien Landwirtschaft nicht gewährleistet.

Die AbL fordert, dass es einheitliche Abstände gibt zu konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Landwirten, die weiterhin gentechnikfreie Qualitätsprodukte erzeugen wollen. Diese Abstände müssen zur mittel- und langfristigen Sicherung der gentechnikfreien Erzeugung so gewählt werden, dass Auskreuzungen und Kontaminationen ausgeschlossen wer-

den, sprich die zu wählenden Abstände müssen sich an der Nachweisgrenze orientieren. Hier den EU-Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9%-GVO-Verunreinigung in Endprodukten als Meßlatte für erlaubte Verunreinigung von Nachbarmaisfeldern zu verwenden ist grob fahrlässig, widerspricht dem EU-Recht und v.a. der landwirtschaftlichen Praxis.

Eine GVO-Kennzeichnung von Ernteerzeugnissen und Produktbestandteilen wird schon weit unterhalb des EU- Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9% GVO-Verunreinigung notwendig, sobald die Zufälligkeit oder technische Unvermeidbarkeit der Verunreinigung nicht nachgewiesen werden kann. Gerade die zu wählenden Mindestabstände sind eine gute und einfache technische Vermeidbarkeit. Wenn diese bewusst so gewählt werden, dass Kontaminationen bis 0,9% in Kauf genommen werden, kann hier nicht von technischer Vermeidbarkeit gesprochen werden. Um dem Ziel des Verhinderns von Kontaminationen zu entsprechen, müssen sich die Mindestabstände also an der Nachweisgrenze orientieren.

In der Begründung der Anlage zur GenTPflEV, Pflanzenspezifische Vorgaben zu GV-Mais, Teil B ist außerdem aufgeführt, dass sich Deutschland mit seiner Abstandswahl am unteren Ende befindet. Zudem wird dargelegt, dass die Erfahrungen mit dem Auskreuzungspotential trotz jahrelangem staatlich finanzierten Erprobungsanbau begrenzt und das Wissen über meteorologische und geographische Auswirkungen lückenhaft sind. Gerade deshalb müssen sich in Anlehnung an das Vorsorgeprinzip die Mindestabstände an einer Nullkontamination orientieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch ein staatliches Monitoring, denn nur so lassen sich Aussagen darüber treffen, wie hoch die Auskreuzungsrate tatsächlich ist und in welche Richtung die Abstände anzupassen sind.

Hinsichtlich der **Saatgutzüchtung, -produktion, -vermehrung und -erhaltung** müssen die Abstände so gewählt werden, dass auch in Zukunft sichergestellt wird, dass Saatgut ohne gentechnische Kontaminationen (d.h. Nachweisgrenze) mittel- und langfristig zur Verfügung steht. Saatgut steht am Anfang der Produktionskette und ist deshalb der Schlüsselfaktor zur Sicherung von gentechnikfreier konventioneller und ökologischer Erzeugung. Hier müssen die Abstände so weit angelegt werden, dass mit Sicherheit keine Kontaminationen stattfinden und die Analysekosten von den GVO-Anbauern und Inverkehrbringern getragen werden.

Die AbL fordert die Einführung von **Sicherheitszonen rund um Genbanken** sowie die Anforderung, dass die Sammlung, Erhaltung, Forschung und Bereitstellung von Pflanzenmaterial durch Genbanken komplett ohne Kontaminationsrisiko gesichert werden muss. Es muss gewährleistet werden, dass weder kontaminierte Saatgutproben in Genbanken aufgenommen werden noch dass Saatgut mit Kontaminationen aus Genbanken weitergegeben werden. Auch die Abstände zu **Naturschutz- und ökologisch sensiblen Gebieten**, Wasserschutzgebieten und ähnlichem müssen so groß sein, dass sie Auskreuzungen und Kontaminationen ausschließen.

Ebenso müssen Abstandsregelungen zu **Gentechnikfreien Regionen** so groß sein, dass jegliche Kontamination sicher ausgeschlossen wird. Denn die Bäuerinnen und Bauern in den Gentechnikfreien Regionen haben sich freiwillig zusammengeschlossen und erklärt, dass sie gentechnikfrei wirtschaften wollen. Der erklärte Wille, Gentechnikfreier Regionen, freiwillig auf die gentechnikfreie Produktion zu setzen, wird auch bei Gerichtsverfahren eine Rolle spielen. Für diesen erklärten Willen muss ein gesetzlicher Schutzrahmen geschaffen werden.

Auskreuzungsrisiken durch **Bienen** werden weiterhin in keiner Weise berücksichtigt. Die Landwirtschaft und der Gartenbau sind erheblich auf die Bestäubungsleistung der Bienen angewiesen. Damit die Imker dieser Aufgabe weiterhin nachkommen können, müssen sie ihre Bienen an frei wählbaren Standorten fliegen lassen können und sie dürfen in keiner Weise vom möglichen GVO-Anbau beeinträchtigt werden.

Beobachtung (§16c GenTG)

Die Ergebnisse der Beobachtung von freigesetzten GVO müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§16e GenTG)

Der § 16e GenTG muss ersatzlos gestrichen werden, denn er schafft keine Rechtsklarheit. Standortregister und gute fachliche Praxis müssen für alle zugelassenen und nicht zugelassenen GVO gelten. Im Sinne der Rückverfolgbarkeit nach EU-Verordnung 1831/2003 müssen allein aus Transparenzgründen alle Freisetzungs- und Anbauorte von GVO nachvollziehbar sein. Auch darf die Reichweite des GenTG nicht eingeschränkt oder unterlaufen werden.

Verwertung nicht zugelassener GVO (§ 26 GenTG)

Die vorgeschlagene Ergänzung im § 26 Nr. 5 schafft weitere Kontaminationsrisiken. Nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen dürfen weder der industriellen Verwertung noch Biogasanlagen zugeführt werden. Sofern es sich um Produkte aus Freisetzungen handelt, müssen sie unmittelbar zerstört werden, ohne dass es zu einer Belastung für Acker, Boden und Umwelt kommt. Produkte, die über Importe auf unsere Märkte gelangen, müssen ebenfalls sofort und vor Ort zerstört werden. Verarbeitung, vorheriger Transport, Lagerung usw. haben immense Kontaminationsrisiken.

Gesamtschuldnerische und verschuldensunabhängige Haftung (§36 a GenTG)

Positiv bewertet die AbL, dass die gesamtschuldnerische und verschuldensunabhängige Haftung nicht aufgeweicht werden soll. Schon die bestehende Haftungsregelung lässt viele Fragen der bäuerlichen Praxis offen und stellt nicht sicher, dass geschädigte Landwirte ihren Schaden auch ersetzt bekommen. Es sind langjährige Gerichtsverfahren zu erwarten. Die AbL fordert Rechtssicherheit für die Betriebe mit einer eindeutigen Regelung, dass die Verursacher für jeglichen Schaden, der zu Vermarktungsausfällen und Mehrbelastungen der Betriebe führt, aufzukommen haben.

Die AbL teilt keinesfalls die Auffassung der Bundesregierung, dass die Betriebe bei einer Verunreinigung von unter 0,9% keine Haftungsansprüche haben sollen. Im Gegenteil: der EU-Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% darf nicht zum Haftungsgrenzwert werden. Wenn Abnehmer nur Ware annehmen, die weit unterhalb einer GVO-Verunreinigung von 0,9% liegen, in der Praxis maximal 0,1 - 0,3%, dann muss diese Marktsituation gerade auch bei Haftungsfragen berücksichtigt werden. Zudem wird eine Kennzeichnung auch unterhalb von 0,9% GVO-Verunreinigung ausgelöst, wenn die betroffenen Unternehmen den zuständigen Behörden nicht nachweisen können, dass der GVO-Eintrag „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar“ war. Der dadurch entstehende Vermarktungsausfall, weil die Produkte nicht mehr als kennzeichnungsfrei vertrieben werden können, muss in den Haftungsregelungen berücksichtigt werden.